

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 852.)

E a r i f,

nach welchem

das Fährgeß für das Ueberfetzen über den Ruß; eigentlich *Atmathestrom* bei *Sziesz* erhoben werden soll. Vom 13ten Februar 1824.

- 1) Für jedes angespannte Zugthier incl. Wagen: **Zwei Silbergroßchen.**
- 2) Für ein Pferd und Reuter, mit oder ohne Gepäc: **Ein Silbergroßchen und Acht Pfennige.**
- 3) Für eine Person zu Fuß und was diese als Last tragen kann: **Vier Pfennige.**
- 4) Für ein Stück Rindvieh incl. Treiber: **Ein Silbergroßchen.**
- 5) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel incl. des Treibers: **Sechs Pfennige.**

Bei hohem Wasserstande im Frühjahr, längstens aber vierzehn Tage nach dem Eisgange, ist der Fährpächter, der mehreren Mühe und des schwierigen Ueberfahrens wegen, befugt, das Doppelte der oben verzeichneten Sätze zu erheben.

A u s n a h m e n .

- 1) Alle in Königlichen Dienstangelegenheiten reisende höhere und niedere Zivil-Offizianten und Militairpersonen, folglich auch die zur Uebung gehenden Landwehrmänner, sind von Erlegung des Fährgeßes befreit.
- 2) Sind davon befreit, der Königliche Vorrspann; die Transporte der Verbrecher und Bagabonden; in herrschaftlichen Angelegenheiten verschickte Briefboten; die Fuhren zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämtliche Königliche Offizianten und der Materialien zu Königlichen Bauten, so wie der Lebensmittel und Fourage für das Militair.
- 3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vordenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden, oder die gegossene Straße gebrauchen.

Fahrgang 1824.

R

Findet

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten April 1824.)